

Bearbeiter: Gerike, Christine
Einreicher: Amt für Soziales und
Bildung
Beteiligte Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
25.04.2025	096/2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	08.05.2025					
Stadtrat öffentlich	14.05.2025					

Betreff:

1. Änderungssatzung vom 14. Mai 2025 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung vom 14. Mai 2025 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 13. November 2024.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Am 13. November 2024 beschloss der Stadtrat die überarbeitete Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg. Der § 6 Absatz 6 regelt die Betreuung in den Ferien. In der Praxis stellte sich diese Regelung als wenig praktikabel dar und führte zu erheblichen Diskussionen. Darüber hinaus kollidiert die Regelung mit der Möglichkeit, die Betreuungszeit am Ende des Monats für den folgenden zu ändern.

Aus diesem Grund wird der § 6 Absatz 6 komplett gestrichen und soll in seiner neuen Form lauten: „Alle Hortkinder können an unterrichtsfreien Tagen (z.B. variable Ferientage, pädagogische Tage) eine kostenfreie Mehrbetreuung, über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, in Anspruch nehmen. Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit ab 5 Stunden können auch in den Ferien eine kostenfreie Mehrbetreuung in Anspruch nehmen.“

Wenn Hortkinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich 3 Stunden in den Ferien an mehr als fünf Öffnungstagen eine Mehrbetreuung benötigen, ist für den Ferienmonat eine Betreuungszeit von 5 Stunden zu vereinbaren. Erstreckt sich der jeweilige Ferienzeitraum über mehrere Monate (z. B. Sommerferien), wird die Betreuungszeit für den Monat erhöht, in dem die meisten Ferientage liegen.

Die Mehrbetreuung ist nur innerhalb der Öffnungszeiten der besuchten Einrichtung möglich. Der Betreuungsbedarf ist der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.“

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Änderungssatzung vom 14. Mai 2025 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Marktleeburg vom 13. November 2024

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 13. November 2024